# Benützungsreglement für die Pfarrkirchen im Seelsorgeraum Berg



St. Anna in Schindellegi und St. Verena in Wollerau

Die verwendeten Begriffe und Bezeichnungen von Personen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen, welche die entsprechende Funktion bekleiden.

Die Kirchen St. Anna in Schindellegi und St. Verena in Wollerau sind Häuser der Stille, der Begegnung und der Besinnung. Sie sind Orte des liturgischen Feierns. Die Kirchen sind offen für alle, die das Besondere eines Gotteshauses suchen und respektieren.

#### Allgemeine Benützungsbedingungen

Die Pfarrkirchen in Schindellegi und Wollerau stehen zur Verfügung:

- a) für Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen
- b) für Veranstaltungen, die dem sakralen Raum entsprechen

Die Anlässe der Pfarrei haben vor anderen Veranstaltungen Vorrang.

Der Zustimmung des Pfarrers oder seines Stellvertreters bedürfen:

- a) liturgische Anlässe oder kirchliche Veranstaltungen, die durch eine auswärtige Person geleitet werden
- b) alle übrigen Veranstaltungen

Der Pfarrer kann ohne Begründung ein Gesuch ablehnen.

#### 2. Hausordnung

Unsere Kirchen sind tagsüber für die Besucher offen. Der Sakristan der jeweiligen Kirche ist die erste Ansprechperson und ist für die Ordnung in der Kirche und auf dem Vorplatz der Kirche zuständig. Die Anweisungen der Sakristane sind zu befolgen.

Bei der Benützung der Räumlichkeiten, des Mobiliars und den übrigen Einrichtungen ist auf die nötige Sorgfalt zu achten. Es ist untersagt, auf dem Kirchengelände Reis oder Konfetti zu werfen sowie tropfende Kerzen zu verwenden, die den Boden beschädigen. Bei allfälligen Schäden oder für aussergewöhnliche Reinigungsarbeiten haftet der Verursacher bzw. der Veranstalter.

Das Fotografieren und Filmen ist vorgängig mit dem Pfarrer oder der verantwortlichen Person zu besprechen.

Blumenschmuck und Dekoration muss mit dem Sakristan abgesprochen werden.

#### 3. Weitere Bestimmungen

Das Verteilen von Material zu Werbe- oder Anwerbungszwecken ist nicht erlaubt.

Eintrittsgeld für Veranstaltungen in den Kirchen ist nicht erlaubt. Der Einzug einer freiwilligen Türkollekte ist möglich.

Die Benützung der Orgel darf nur mit dem Einverständnis des Pfarrers oder des Organisten erfolgen.

Die Übernahme und die Rückgabe der Räumlichkeiten sind mit der im Vertrag aufgeführten zuständigen Person abzusprechen.

Autofahrer benützen die öffentlichen Parkplätze. Den Besuchern der Kirchen stehen die öffentlichen Toiletten zur Verfügung.

Der Benutzer bzw. der Veranstalter haftet vollumfänglich für allfällig entstandene Schäden. Versicherungen sind die Sache des Benutzers bzw. des Veranstalters.

#### 4. Gebühren

Die Gebühren zur Benützung der Pfarrkirchen sind in der Gebührenordnung festgelegt. Diese ist integrierender Bestandteil des Benützungsreglementes.

Die Gebühren müssen beim Abschluss des Vertrages entrichtet werden.

#### 5. Verschiedenes

Gesuche für die Benützung der Kirche sind in der Regel 3 Monate im Voraus beim Sekretariat des Seelsorgeraum Berg, Hauptstrasse 28, 8832 Wollerau oder sekretariat@seelsorgeraumberg.ch, einzureichen.

#### 6. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per **01. Januar 2018** in Kraft und ersetzt alle früher erlassenen Regelungen und Vorschriften.

Wollerau, 20. Dezember 2017

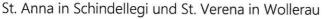
Jozef Kuzár, Pfarrer und Stiftungsratspräsident

Sepp Cavelti, Kirchen- und Stiftungsrat Wollerau

Othmar Suter, Kirchen- und Stiftungsrat

Schindellegi

# Gebührenordnung für die Pfarrkirchen im Seelsorgeraum Berg





Tarife für Kasualien: Taufen, Trauungen, Abdankungen und andere liturgischen Feiern Tarifeinteilung

Tarif A: Mitglieder der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Schindellegi und Wollerau Tarif B: Mitglieder anderer Kirchgemeinden und Konfessionen

| Benützungstarif | A         | В         |
|-----------------|-----------|-----------|
| Taufen          |           |           |
| Kirchenraum     | kostenlos | CHF 150.— |
| Seelsorger      | kostenlos | CHF 200.— |
| Sakristan*      | kostenlos | CHF 100.— |
| Trauungen       |           |           |
| Kirchenraum     | kostenlos | CHF 250.— |
| Seelsorger      | kostenlos | CHF 300.— |
| Organist        | kostenlos | CHF 150.— |
| Sakristan*      | kostenlos | CHF 150.— |
| Abdankungen     |           |           |
| Kirchenraum     | kostenlos | CHF 150.— |
| Seelsorger      | kostenlos | CHF 300.— |
| Organist        | kostenlos | CHF 150.— |
| Sakristan*      | kostenlos | CHF 150.— |

<sup>\*</sup>Mehraufwand durch den Sakristan wird zusätzlich abgerechnet (CHF 50.—/Stunde)

## Tarif für Konzerte

# **Tarifeinteilung**

Tarif A: Veranstalter aus Schindellegi oder Wollerau

Tarif B: Auswärtige Veranstalter

| Benützungstarif             | Α            | В            |
|-----------------------------|--------------|--------------|
| Kirchenraum                 | kostenlos    | CHF 300.—    |
| Sakristan (CHF 50.—/Stunde) | nach Aufwand | nach Aufwand |

## Allgemeine Bestimmungen

Für die Benützung der Pfarrkirchen sind die Bestimmungen des Benützungsreglements zu beachten.

# Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt per 01. Januar 2018 in Kraft und ersetzt alle früher erlassenen Verordnungen.

Wollerau, 20. Dezember 2017

Seelsorgeraum Berg

Jozef Kuzár, Pfarrer

André Veya, Präsident